

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

- §1:
1. Unter dem Namen „Granges MELANGES“ besteht mit Sitz in Grenchen ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
 2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Vereinszweck

- §2:
1. Der Verein bezweckt die verbesserte und beschleunigte Integration von fremdsprachigen Menschen aus anderen Kulturen.
 2. Der Verein will das gegenseitige Verständnis von Mehrheits- und Minderheitsgruppen fördern.
 3. Der Verein will mit seinen Aktivitäten einen Beitrag zur Erhaltung des religiösen und sozialen Friedens leisten.

III. Mittel

§3: Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch :

- a) die Organisation von Veranstaltungen und Projekten unterschiedlicher Art, welche dem Vereinszweck dienen
- b) das Knüpfen und Pflegen von Kontakten zu Behörden und Institutionen
- c) das Knüpfen und Pflegen von Kontakten zu Personen und Institutionen mit unterschiedlichem kulturellem, religiösem und politischem Hintergrund
- d) den Miteinbezug unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in das Gespräch über Integration und die damit verbundenen praktischen Fragen
- e) das Bestreben, alle Interessierten aktiv daran teilnehmen zu lassen
- f) die Bemühung für laufende Publikationen in der Presse

§4: Die finanziellen Mittel bestehen aus :

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Spenden
3. Sponsoren-Beiträgen

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt.

IV. Organisation

§5: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Die Generalversammlung

- §6: Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder.
Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder (zwingende Bestimmung von Art. 64 ZGB) sofern ein solches Begehren schriftlich begründet an den Vorstand gestellt wird.
- §7: Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- §8: Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin oder der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin. Das Protokoll führt der Aktuar/ die Aktuarin, welche/r stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist.
- §9: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
 2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. Wahl der Revisoren
 4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
 5. Abnahme des Revisorenberichtes
 6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 7. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein
 8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten/ der Präsidentin mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 9. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

B. Der Vorstand

- §10: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Nämlich

- Präsident/ in
- Vizepräsident/ in
- Aktuar/ in
- Kassier/ in
- sowie Beisitzern/ innen

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand soll betreffend Geschlecht, Alter sowie politischer, kultureller, religiöser und konfessioneller Zugehörigkeit möglichst ausgewogen zusammengesetzt sein.

- §11: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit nach Bedarf. Die Einberufung geschieht schrift-

lich (per Post oder E-Mail) mindestens 5 Tage im Voraus. In dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§12: Der Vorstand hat folgende Aufgaben

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
2. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen: die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/ die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/ der Aktuarin. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin anstelle des Präsidenten/ der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars/ der Aktuarin
4. In allen finanziellen Belangen des Vereins ist nebst dem Kassier/ der Kassierin der Präsident/ die Präsidentin zeichnungsberechtigt
5. Einberufung der Generalversammlung.
6. Initiieren, organisieren und koordinieren von Vereinsanlässen.
7. Aufnahme von Vereinsmitglieder

C. Die Revisoren

§13: Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren/innen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Rechnungsführung und die Belege nehmen.

V. Mitglieder

§14: Die Mitgliedschaft steht allen Personen, unabhängig ihrer nationalen, ethnischen, religiösen, konfessionellen und politischen Zugehörigkeit offen. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§15: Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
Jedes eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er muss mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§16: Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

1. Einzelpersonen
2. Ehepaare/ Familien
3. Jugendliche bis 20 Jahre
4. juristische Personen

VI: Rechnungsabschluss

§17: Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder gelten für das laufende Vereinsjahr.

VII: Auflösung

§18: Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Zweck zugute kommen.

VIII: Schlussbestimmungen

§19: Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort, Datum: Grenchen 16. Mai 2003
Die Präsidentin: Elisabeth Egli
Die Aktuarin: Sandra Morstein